

AZ: 70

Hr. Kühl

Drucksache Nr.: 0129/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.11.2013	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.11.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.11.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Wegezweckverband Segeberg (WZV) zum gemeinsamen Betrieb eines interkommunalen Wertstoffhofes im Wertstoffzentrum Padenstedter Weg 1

A n t r a g :

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wegezweckverband Segeberg und der Stadt Neumünster über Regelungen zum gemeinsamen Betrieb eines interkommunalen Wertstoffhofes wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderausgaben von ca. 45.000 Euro

B e g r ü n d u n g :

Im Auftrag der Stadt Neumünster betreibt die SWN Entsorgung GmbH im Wertstoffzentrum Neumünster in der Padenstedter Straße 1 einen Recyclinghof für private und gewerbliche Anlieferer. Zum Einzugsgebiet gehören auch Nachbarkreise, insbesondere der Kreis Segeberg. Wie bei der gemeinsamen Bioabfall-Verwertungsgesellschaft mbH (BAV) als interkommunales Projekt zwischen dem Wegezweckverband Segeberg (WZV) und der Stadt Neumünster wird auch für den gemeinsamen Betrieb eines Recyclinghofes eine interkommunale Lösung angestrebt. Aus Sicht des WZV führt ein gemeinsamer Recyclinghof an der nord-westlichen Grenze des Kreisgebietes zu einer besseren Abdeckung mit einem hochwertigen Bringsystem. Eine intensivere Nutzung des Recyclinghofes kann die Wirtschaftlichkeit erhöhen und so zu einer Senkung des Betriebskostenzuschusses führen. Als Ergebnis eines Gespräches zwischen der Stadt Neumünster, WZV und BAV wurde ein zweistufiges Vorgehen vereinbart. Der grundsätzliche Rahmen der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumünster und dem WZV wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt insbesondere folgende Punkte fest:

- Die Aufgabe zur Umsetzung erfolgt jeweils über eine direkte Beauftragung der Stadt und des WZV an die BAV.
- Der Betriebskostenzuschuss wird zu zwei Drittel von der Stadt Neumünster und zu einem Drittel vom WZV getragen.

Die Stadt Neumünster profitiert von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zweifach: Es wird gesichert, dass der gut eingeführte Standort im Wertstoffzentrum Padenstedter Weg durch die Kooperation mit dem WZV weiter aufgewertet wird. Die Kosten für den notwendigen Betrieb eines Wertstoffhofes sinken erheblich.

Als zweiter Schritt wird zur Regelung der operativen Belange die BAV für den Betrieb des Wertstoffhofes von Stadt und WZV jeweils direkt beauftragt. Im Verhältnis zur BAV liegen die Voraussetzungen eines Inhouse-Geschäftes vor, da Gesellschafter der BAV der WZV und die SWN Entsorgung GmbH sind, letztere eine 100%ige Enkelgesellschaft der Stadt ist und die BAV Umsätze nur aus ihren Gesellschaftern zuzurechnenden Geschäften generiert. Die Beauftragung erfolgt mittels eines „Entsorgungsvertrages Wertstoffhof“. Hier werden die konkreten Einzelheiten zu Ausstattung, Nachweispflichten, Zahlungsmodalitäten usw. geregelt. Der Betrieb des Recyclinghofes wurde zuletzt mit dem Hinweis auf die geplante interkommunale Zusammenarbeit bis zum 31.12.2012 verlängert (Drucksache Nr.: 0865/2008/DS vom 23.11.2011). Der Entsorgungsvertrag Wertstoffhof wird daher rückwirkend zum 01.01.2013 geschlossen.

Der offizielle Beginn für die interkommunale Kooperation ist für den 01.01.2014 geplant.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- 1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- 2) Entsorgungsvertrag Wertstoffhof